



Schutzstation Wattenmeer • Hafenstraße 3 • 25813 Husum

Heiner Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Es schrieb Ihnen:

Katharina Weinberg
Hafenstr. 3
25813 Husum
Tel.: 04841/668544
k.weinberg@schutzstation-wattenmeer.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2164

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
18.09.2023

Unser Zeichen / Datum:
08-23 / 18.10.2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 20/1153

Hier: Stellungnahme Schutzstation Wattenmeer

Sehr geehrter Herr Rickers,
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zu dem oben genannten Verfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme für die Anhörung. Diese Möglichkeit nimmt die Schutzstation Wattenmeer im Folgenden gerne.

1) §24 a:

Als Naturschutzverein ist die Schutzstation Wattenmeer e.V. in erster Linie im Nationalpark Schleswig Holsteinisches Wattenmeer aktiv und hat als vorrangige Aufgabe unter anderem den Schutz der Brutvogelarten im Fokus. Weiteres dazu unter § 29 Absatz 10. Darüber hinaus engagiert sich die Schutzstation Wattenmeer aber auch im Natur- und Artenschutz landesweit. Dazu gehört auch der Wolf als eine inzwischen zurückgekehrte heimische Art.

Der hier angedachte Vorstoß stößt sehr auf Verwunderung. Es gibt im Land Schleswig Holstein seit Jahren ein gut funktionierendes und gut ausgebautes Wolfsmanagement. Dabei ist hier besonders herauszustellen, dass in diesem Management nicht nur Experten für die Art selbst, sondern auch für effektiven Weidetierschutz versammelt sind. Hinzu kommt, dass es innerhalb des Managements klarere Strukturen und Meldekettens gibt. Nicht zuletzt können Meldungen von Rissen und Unfällen schnell und effektiv bearbeitet werden. Dies wird nun durch den vorliegenden Entwurf erheblich verkompliziert und in nicht nachvollziehbarer Weise unsicherer gemacht.

Die bisher notwendigen Genehmigungen werden nicht ersetzt, auch hier ist keine Erleichterung zu sehen und auch nicht empfehlenswert. Die bisher herrschende internationale und europäische Rechtslage verlangt nach einer rechtssicheren und gut umsetzbaren Praxis, welche bis dato bestand und

ausreichend war. Die neue Regelung schafft eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit. So besteht neu nun die Gefahr, dass Informationen das Management nicht mehr oder nicht zeitnah erreichen. Durch Doppelzuständigkeiten ist dies auch in anderen Bereichen zu beobachten, dass es eher zu Verkomplizierungen und Informationsverlust kommt, als zu Erleichterungen. Hinzu kommt, dass die derzeit angestrebte Meldekette extrem unklar informiert ist und damit Verluste vorprogrammiert sind.

Ebenso unverständlich ist es die Unterscheidung von Hybriden aus den Händen der Experten zu nehmen und dies von einer DNS Untersuchung abzukoppeln. Selbst für Experten ist nicht immer bei Inaugenscheinahme sofort zu erkennen, ob es sich um einen Hybriden handelt oder nicht. Hierbei muss auf eine DNS Probe zurückgegriffen werden, um Unsicherheiten auszuschließen und sich rechtskonform verhalten zu können. Wir empfehlen dringend an der alten Regelung festzuhalten.

Besonders kritisch wird auch der Umstand betrachtet, dass erlegte / verunfallte Wölfe nach der neuen Regelung vom Unfallort entfernt werden dürfen. Ein Verbringen verändert den Geschehensort nachhaltig und macht gegebenenfalls ein Nachvollziehen des Herganges unmöglich. Wir plädieren sehr dafür weiter daran festzuhalten den toten Wolf bis zum Eintreffen der Experten am Ort zu belassen und erst durch das Expertenteam des Wolfsmanagements entfernen zu lassen.

Abschließend möchten wir darum bitten mit aufzunehmen, dass bei einem notwendigen Erlegen verletzter Wölfe die auf dem Runden Tisch Wolfsmanagement verabschiedete Handlungsempfehlung der Veterinäre unbedingt zu beachten und zu befolgen.

2) § 29 Absatz 10:

Die Schutzstation Wattenmeer ist der in Bezug auf die Fläche größte betreuende Naturschutzverein im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Zu einer der vorrangigsten Aufgaben des Vereins gehören die Erfassung und der Schutz von typischen Brutvogelarten in diesem weltweit einzigartigen Lebensraum.

Das Wattenmeer Schleswig-Holsteins ist Teil des UNESCO-Weltnaturerbes und in weiten Teilen Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 0916-491 "Ramsar-Gebiet SH Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete".

In diesem Gebiet brüten u.a. die Arten Löffler, Austernfischer, Küsten-, Fluss-, Zwerg- und Brandseeschwalben in überregional bedeutenden Beständen. Für diese in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelisteten und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten müssen besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Populationen und Lebensräume durchgeführt werden. Aus dem Status eines EU-Vogelschutzgebietes ergibt sich darüber hinaus ein rechtlich bindendes Verschlechterungsverbot für die Erhaltungszustände der Zielarten sowie ihrer Lebensräume. Zu den Erhaltungszielen des Gebietes ist somit explizit der Erhalt von Brutgebieten, die frei von Bodenprädatoren sind, in Bereichen, in denen natürlicherweise keine dauerhaften Ansiedlungsmöglichkeiten für Landraubtiere gegeben sind.

Für den Schutz der Küstenvogelarten und die Einhaltung der Erhaltungsziele trägt das Land Schleswig-Holstein demzufolge eine besondere Verantwortung. Trotz des hohen Schutzstatus sind die Bestände der meisten typischen Küstenvogelarten jedoch stark rückläufig. Ähnliches gilt auch für viele typische Wiesenvogelarten, für die Schleswig-Holstein ebenfalls eine hohe Verantwortung trägt.

Als eine der Hauptursachen für die bezeichneten Bestandsrückgänge gilt der stark gestiegene Prädationsdruck durch bodengebundene Säugetiere wie z.B. Fuchs und Marderhund. Vor diesem Hintergrund kommt dem aktiven Prädatorenmanagement durch jagdliche Maßnahmen in zentralen Brutgebieten des Wattenmeeres eine immer größer werdende Bedeutung zu. Dieser Umstand spiegelt

sich auch im 2018 vom MELUND und LLUR verfassten Prädationsmanagement Konzept SH wider, das viele Brutgebiete des Wattenmeeres als Vorranggebiete listet. Erfolgreiche Modellprojekte, die unter anderem den Einsatz von Berufsjägern beinhalten, laufen aktuell zum Beispiel im Beltringharder Koog. Auch auf den Halligen Langeneß und Oland, die durch den Lorendamm für Raubsäuger zugänglich gemacht worden sind, ist die erfolgreiche Bejagung von Prädatoren essentielle Voraussetzung für die Erhaltung der aktuell noch herausragenden Vogelbestände.

Das aktuell bestehende Verbot des Einsatzes von Nachtsichtvorsatz-Geräten schränkt die Möglichkeiten zur effektiven und tierschutzgerechten Bejagung von Prädatoren jedoch derzeit stark ein. Damit gerät auch die Umsetzung der im Prädationsmanagement-Konzept für SH selbst gesteckten Ziele in Gefahr und Schleswig-Holstein kann so die rechtlich bindenden Erhaltungsziele für viele Vogelarten nicht erreichen.

Die Schutzstation Wattenmeer begrüßt daher ausdrücklich die geplante Änderung des LJagdG, die den Einsatz von Nachtsichtvorsatz-Geräten auch für die Bejagung von Haarraubwild erlaubt. Ähnliche gesetzliche Regelungen bestehen bereits in Niedersachsen, das aufgrund seiner naturräumlichen Ausstattung ebenfalls eine hohe Verantwortung für die Erhaltung der Bestände vieler Küsten- und Wasservogelarten trägt. Von den erweiterten Möglichkeiten erhoffen wir uns eine deutlich gesteigerte Effektivität der Management-Maßnahmen zum Wohle der Küsten- und Wiesenvogelarten.

Mit freundlichen Grüßen
Katharina Weinberg